

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug beim Onlinehandel

Das Bundeskabinett hat am 01.08.2018 den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Waren im Internet beschlossen. Ab Januar 2019 sollen Betreiber elektronischer Marktplätze bestimmte Daten ihrer Händler erfassen. Außerdem besteht für die Betreiber ein Haftungsrisiko für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform.

Die Digitalisierung verändert viele Lebensbereiche. Das gilt auch für den Handel, der immer stärker über digitale Plattformen abgewickelt wird. Aufgabe der Politik ist es dafür zu sorgen, dass zentrale staatliche Prinzipien trotz veränderter Bedingungen und neuer Möglichkeiten durchgesetzt werden. Das Bundeskabinett hat daher am 01.08.2018 auf Vorschlag von Bundesfinanzminister Olaf Scholz den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Waren im Internet beschlossen. Bereits ab Januar 2019 sollen alle Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten der Verkäufer zu erfassen, um eine Prüfung der Steuerbehörden zu ermöglichen. Darüber hinaus können Betreiber für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform in Haftung genommen werden. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Steuergerechtigkeit in Deutschland, zur Sicherung staatlicher Einnahmen und zum Schutz von Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen.

Vor allem in Drittländern ansässige Unternehmen, die in Deutschland steuerlich nicht registriert sind, verletzen auf elektronischen Marktplätzen häufig ihre hier bestehenden steuerlichen Pflichten. Insbesondere führen sie für ihre Umsätze, die sie in Deutschland aus den Verkäufen erzielen, keine Umsatzsteuer ab. Dadurch gehen Deutschland wichtige Steuereinnahmen verloren. Da die Bundesländer für die Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer zuständig sind, ist eine enge Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Deshalb haben Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine nationale Regelung im Einklang mit EU-Recht erarbeitet. Die Bundesregierung geht damit entschlossen gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel vor. Der Gesetzentwurf umfasst zwei Kernelemente:

- Alle Betreiber elektronischer Marktplätze sollen dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten von Verkäufern

zu erfassen, u.a. Name, vollständige Anschrift, Steuernummer, Versand- und Lieferadresse, Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes.

- Die Betreiber sollen für nicht entrichtete Steuern aus Lieferungen haften, die über den eigenen elektronischen Marktplatz rechtlich begründet wurden. Hiervon können sie sich befreien, wenn sie gewisse Aufzeichnungspflichten erfüllen oder steuerunehrliche Händler von ihrem Marktplatz ausschließen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein, so dass die neue Regelung am 01.01.2019 in Kraft treten kann. Damit geht Deutschland entschlossen gegen den Steuerbetrug beim Onlinehandel vor, noch bevor voraussichtlich im Jahr 2021 parallel erarbeitete europäische Maßnahmen wirksam werden können.

Der Gesetzentwurf wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von „Jahressteuergesetz 2018“ in „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umbenannt. (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen 01.08.2018; Auf den Internetseiten des BMF: Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug beim Online-Handel (PDF,677 kB))

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Fälligkeits-Schonfrist. LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.10./15.10.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.11./15.11.; GewSt, GrSt: 15.11./19.11. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz nicht wegen Ausspähungsgefahr unzumutbar

Die Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Abgabe der E-Bilanz nach § 5b EStG ist nach Ansicht des FG Schleswig-Holstein im Rahmen der Anfechtung der Festsetzung eines Zwangsgeldes zu überprüfen, wenn die dieser Festsetzung zugrundeliegende Anordnungsverfügung noch nicht unanfechtbar geworden ist und Einwendungen gegen ihre Rechtmäßigkeit erhoben werden. In materiell-rechtlicher Hinsicht kommt das FG zum Ergebnis, dass die abstrakte

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Gefahr, dass Dritte mögliche Sicherheitslücken des SSL-Verfahrens zur gezielten Ausspähung übermittelter Daten der E-Bilanz nutzen könnten, keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Datenübermittlung per Datenfernübertragung i.S.d. § 150 Abs. 8 Satz 1 AO i.V.m. § 5b Abs. 2 Satz 2 EStG begründen könne. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass bei ihr als führendes Unternehmen für Sicherheitstechnik aufgrund der Eigenart des Betriebs und der dort erzeugten Produkte ein erhöhtes Ausspähungsrisiko bestehe. (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.03.2017 - 1 K 149/15, Rev. eingelegt, Az. BFH: VII R 14/17; DStR 2018, Heft 32, S. X)

4. Einkommensteuer: Keine Begünstigung von Handwerkerleistungen bei Errichtung eines Neubaus nach § 35a Abs. 3 EStG

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg kann deshalb für Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“ (also einen Neubau) betreffen, keine Steuerbegünstigung beansprucht werden. Weder die erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einem Neubau noch die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse noch die Errichtung einer Zaunanlage oder das Legen des Rollrasens im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus stellen nach dem Urteil begünstigte Handwerkerleistungen dar. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.11.2017 - 6 K 6199/16, Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 53/17, BeckRS 2017; DStR 2018, Heft 32, S. VIII)

5. Einkommensteuer: Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG

Die OFD Frankfurt a.M. nimmt zur Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG Stellung. Für inländische Stipendienggeber hat das FA, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Geber steuerpflichtig wäre (R 3.44 EStR), zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Stipendien vorliegen. Darüber hinaus kann nach dem BFH-Urteil vom 15.09.2010 (BStBl. II 2011, 637, DStR 2011, 62) auch eine in der EU oder dem EWR ansässige gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unabhängig von einer inländischen Steuerpflicht Stipendien vergeben, die nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind, da eine steuerliche Schlechterstellung solcher Institutionen eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen würde. Nach den allgemeinen Ausführungen beurteilt die OFD konkrete Stipendien verschiedener Stipendienggeber. (OFD Frankfurt a.M., RdVfg. vom 23.07.2018; DStR 2018, 1719)

6. Einkommensteuer: Aufnahme der beruflichen Tätigkeit - Entfernungspauschale für Fahrten zum Betriebssitz des Arbeitgebers?

Im Streitfall hatte ein Lkw-Fahrer (Kläger) nur zwei bis drei Tage pro Woche seine Fahrtätigkeit am Firmensitz des Arbeitgebers begonnen und die übrige Zeit mehrtägige Fahrten unternommen. Streitig war, ob die Fahrten des Klägers zum Betriebssitz des Arbeitgebers mit der Entfernungspauschale oder nach Reiskostengrundsätzen zu berücksichtigen sind. Das FG Niedersachsen stellt in seinem Urteil klar, dass typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines Ortes zwecks Aufnahme der beruflichen Tätigkeit i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG (bei Fehlen einer ersten Tätigkeitsstätte) nicht gleichzusetzen ist mit „regelmäßig oder üblicherweise“. Der Kläger habe gerade nicht typischerweise arbeitstäglich den Firmensitz des

Arbeitgebers zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht, so dass die Reiskostengrundsätze anzuwenden seien. (FG Niedersachsen, Urteil vom 15.06.2017 - 10 K 139/16, rkr.; DStR 2018, Heft 30, S. VI)

7. Einkommensteuer: Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Der BFH hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass Unterhaltsleistungen nur insoweit nach § 33a Abs. 1 EStG abziehbar sind, als die Aufwendungen dazu bestimmt und geeignet sind, dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum der Unterhaltszahlung zu dienen. Sowohl eine Rück- als auch eine Vorausbeziehung der Zahlung erkennt der BFH nicht an. Er rechtfertigt dies damit, dass Steuerpflichtige es selbst in der Hand hätten, durch die Wahl des Zahlungszeitpunkts die Abziehbarkeit ihrer Unterhaltsleistungen in voller Höhe sicherzustellen. Im Streitfall hatte der Kläger im Dezember 2010 eine Unterhaltszahlung an seinen in Brasilien lebenden Vater für den Zeitraum bis Mai 2011 geleistet, wovon der BFH nur den anteilig auf den Monat Dezember 2010 entfallenden, für Brasilien geltenden Höchstbetrag anerkannte. Läge die Voraussetzung des § 33a Abs. 1 EStG nur für einige Monate des Jahres der Unterhaltszahlung vor, müsse der Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG gemäß § 33a Abs. 3 Satz 1 EStG entsprechend aufgeteilt werden. (BFH, Urteil vom 25.04.2018 - VI R 35/16, DStR 2018, 1606)

8. Umsatzsteuer: Änderung der Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen in § 14 Abs. 4 UStG

Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er lediglich postalisch erreichbar ist. Wie der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung mit zwei Urteilen entschieden hat, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Vorausgegangen war den beiden Urteilen eine Entscheidung des EuGH auf Vorlage beider Umsatzsteuersenate des BFH (EuGH vom 15.11.2017 - C-374/16 und C-375, Geissel und Butin, EU:C:2017:867, DStR 2017, 2544 m.Anm. Streit). Im ersten nun vom BFH entschiedenen Fall (V R 25/15) handelte es sich um das dem EuGH vom V. Senat des BFH vorgelegte Verfahren eines Kfz-Händlers. Im zweiten Fall (V R 28/16), der im Hinblick auf das EuGH-Verfahren ausgesetzt war, bezog die Klägerin Stahlschrott von einer GmbH, deren in den Rechnungen angegebener Sitz eine Domiziladresse bei einer Anwaltskanzlei war. Der BFH bejahte in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. (BFH, Urteil vom 21.06.2018 - V R 28/16, DStR 2018, 1659 und V R 25/15; DStR 2018, 1661 m.Anm. Heuermann)

9. Umsatzsteuer: Berichtigung beim unrichtigen Steuerausweis setzt Rückzahlung der Steuer an Rechnungsempfänger voraus

Die Berichtigung eines unrichtigen Steuerbetrags erfolgt gemäß § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG „entsprechend“ § 17 Abs. 1 UStG. Zur Berichtigung nach § 17 UStG bei Änderung der Bemessungsgrundlage hat der BFH entschieden, dass die Wirksamkeit der Berichtigung die tatsächliche Zahlung des geänderten Betrags voraussetzt. Daher erfordert auch die Berichtigung nach § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG, dass der Unternehmer die vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat. Der BFH schließt sich damit der Verwaltungsauffassung in Abschn. 14c.1. Abs. 5 Satz 4 UStAE an. (BFH, Urteil vom 16.05.2018 - XI R 28/16; DStR 2018, 1663 m.Anm. Treiber)